

Auszug aus Mitteilungsblatt 2024 / Nr. 31 vom 27. Mai 2024

193. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Weiterbildungsprogramms "Technik im Gesundheitswesen"

(Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Wirtschaft und Gesundheit)

Studium gemäß § 56 (1) UG, Certificate Program, 24 ECTS-Punkte

§ 1. Qualifikationsprofil

Die verstärkte Ökonomisierung im Gesundheitswesen rückt speziell Führungskräfte in eine verantwortungsvolle und konfliktgeladene Position. Sie müssen zum Wohle der Patient_innen und gleichzeitig ökonomisch vertretbar agieren und regelmäßig wichtige strategische wie operative Entscheidungen mit umfangreichem Auswirkungspotential treffen.

Ziel dieses Weiterbildungsprogramms ist es, ein verknüpftes Gesamtverständnis über die wesentlichen technischen Gewerke und den entsprechenden gesetzlichen Vorgaben und Normen in einer Einrichtung des Gesundheitswesens zu vermitteln, um aus Perspektive einer technikbezogenen Abteilungsleitung einen nachhaltigen und reibungslosen Betrieb einer Einrichtung im Gesundheitswesen bewerkstelligen zu können.

Das Weiterbildungsprogramm richtet sich an leitende Mitarbeiter_innen in Einrichtungen des Gesundheitswesens oder an Nachwuchskräfte mit entsprechender Qualifikation, welche eine Führungsposition anstreben, in den Bereichen Technik und Betriebssicherheit, technische Betriebsführung, Facility Management, Ökologie, Logistik, Betriebsorganisation, technikbezogener Einkauf und Materialverwaltung.

Angestrebte Lernergebnisse (learning outcomes):

Nach Abschluss des Weiterbildungsprogramms sind die Absolvent innen in der Lage

- Gesetze, Normen und Richtlinien im Bereich der technischen Anlagen für Einrichtungen des Gesundheitswesens zu erklären.
- effiziente Prozesse im Bereich der Logistik und dem Facility Management eines Krankenhauses zu designen.
- über den aktuellen nationalen, europäischen und internationalen Stand der einschlägigen Normen der Bautechnik und der Elektrotechnik für Einrichtungen des Gesundheitswesens zu diskutieren.



Auszug aus Mitteilungsblatt 2024 / Nr. 31 vom 27. Mai 2024

§ 2. Studienform und Dauer

Das Weiterbildungsprogramm dauert in der berufsbegleitenden Variante 2 Semester und umfasst insgesamt 24 ECTS-Punkte. Das Weiterbildungsprogramm wird in deutscher und englischer Sprache angeboten. Die Organisation des Weiterbildungsprogramms berücksichtigt Elemente des Blended Learning.

§ 3. Studienleitung

- (1) Es ist eine Studienleitung zu bestellen. Diese kann aus einer oder mehreren hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierten Personen bestehen. Im Falle mehrerer Personen muss ein_e Koordinator_in bestimmt werden und zumindest eine der Personen muss die wissenschaftlichen Anforderungen erfüllen.
- (2) Die Studienleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Weiterbildungsprogramms, soweit diesbezüglich keine andere Zuständigkeit vorliegt. Im Falle mehrerer Personen entscheidet im Streitfall der die Koordinator in.

§ 4. Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Zulassung zum Weiterbildungsprogramm "Technik im Gesundheitswesen" ist

- der Nachweis der allgemeinen Universitätsreife oder
- (2) der Nachweis einer abgeschlossenen Ausbildung auf mindestens NQR Niveau IV oder
- (3) der Nachweis über eine mehrjährige einschlägige Berufserfahrung

§ 5. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Weiterbildungsprogramm erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Programmstart zur Verfügung steht, ist von der Studienleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 6. Zulassung

Die endgültige Entscheidung und Zulassung der Studierenden bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 4 und § 5 obliegt gemäß § 60 Abs. 1 UG dem Rektorat.



Auszug aus Mitteilungsblatt 2024 / Nr. 31 vom 27. Mai 2024

§ 7. Aufbau und Gliederung

Das Unterrichtsprogramm ist modulartig aufgebaut und setzt sich aus 4 Modulen und in Summe 24 ECTS-Punkten zusammen.

Module	ECTS- Punkte
Modul 1: Haustechnik, Logistik und Ökologie	6
Modul 2: Medizintechnik	6
Modul 3: Bauwesen	6
Modul 4: Elektrotechnik	6
Summe	24

§ 8. Kurse

Module können aus mehreren Kursen bestehen. Angaben zu den Kursen sind von der Studienleitung vor dem jeweiligen Programmstart in geeigneter Weise kundzumachen.

§ 9. Prüfungsordnung

Für die positive Absolvierung des Weiterbildungsprogramms sind folgende Leistungen zu erbringen:

Die Studierenden haben Prüfungen über alle Module in Form von Prüfungen über die Kurse abzulegen.

§ 10. Evaluation und Qualitätsentwicklung

Alle Studienangebote sind in das gem. Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz zertifizierte Qualitätsmanagement-System der UWK eingebunden. Die Kurse und das gesamte Weiterbildungsstudium werden durch die Studierenden bzw. Absolvent_innen regelmäßig evaluiert. Die Rückmeldungen von Studierenden und Lehrenden sind maßgeblich für die qualitätsvolle Weiterentwicklung des Studienangebots.

§ 11. Abschluss

Nach der positiven Beurteilung aller Leistungen ist dem_der Studierenden ein Abschlusszeugnis auszustellen.

§ 12. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität für Weiterbildung Krems folgt.